

① Ergebnis der 1. Lesung	② Antrag 2. Lesung	③ Bemerkungen
Art. 17 Kirchenbund und Ökumene	Art. 17 Kirchenbund und Ökumene	
¹ Der Synodalverband Bern-Jura ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen Mitglied der Konferenz Europäischer Kirchen, des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.	unverändert	
² Durch die Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) steht der Synodalverband Bern-Jura mit anderen Konfessionen in einer verbindlichen Beziehung.	unverändert	
Art. 54 Ort und Durchführung [des Bestattungsgottesdienstes]	Art. 54 Ort und Durchführung [des Bestattungsgottesdienstes]	
⁶ Der Kirchgemeinderat kann den Kirchenraum auch anderen christlichen Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.	⁶ Der Kirchgemeinderat kann Räume der Kirchgemeinde auch anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sowie weiteren Religionsgemeinschaften für Bestattungsfeiern zur Verfügung stellen.	Empfehlung aus 1. Lesung WS 2009 aufgenommen.
Art. 82a Interreligiöser Dialog	Art. 82a Interreligiöser Dialog	
Die Kirchgemeinde sucht mit anderen Religionen den theologischen Austausch und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.	¹ Die Kirchgemeinde ist offen für den theologischen Dialog mit anderen Religionen und die Zusammenarbeit in konkreten Lebensbereichen.	Entscheidung aus 1. Lesung umgesetzt.
	² Der Synodalrat erlässt Empfehlungen zuhanden von Kirchgemeinden, die eine interreligiöse Zusammenarbeit in die Wege leiten möchten.	
Art. 96 Benützung durch andere	Art. 96 Benützung durch andere	
¹ Der Kirchgemeinderat kann Gebäude der Kirchgemeinde anderen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gruppen oder auch nichtchristlichen Religionen zur Verfügung stellen, sofern diese keine eigenen geeigneten Räume besitzen.	unverändert	
³ Der Kirchgemeinderat achtet darauf, dass der konfessionelle und religiöse Friede gewahrt bleibt, die Verantwortung der Benützer festgehalten ist und die Gebäude auf eine ihrer Zweckbestimmung nicht zuwiderlaufenden Weise benützt werden.	unverändert	.

① Ergebnis der 1. Lesung	② Antrag 2. Lesung	③ Bemerkungen
<p>⁴ Kirchen sind, wenn immer möglich, wenigstens tagsüber offen zu lassen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Art. 154 Ökumene</p>	<p>Art. 154 Ökumene</p>	
<p>¹ Im Geist der Charta Oecumenica setzt sich die Kirche für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen und Religionen ein.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>² Mit den anderen Landeskirchen und weiteren auf ihrem Gebiet tätigen christlichen Kirchen und Gemeinschaften arbeitet die Kirche in vielfältiger Weise zusammen, so im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in den beteiligten Kantonen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>³ Durch ihre Mitgliedschaft beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund ist sie verbunden mit den anderen Kirchen in der Schweiz und mit der weltweiten Christenheit und beteiligt sich an deren gemeinsamen Aufgaben und Werken. Erfahrungen und Zeugnis anderer Kirchen sind ihr Herausforderung und Ermutigung für ihr eigenes Leben.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>Art. 154a Judentum und weitere Religionen</p>	<p>Art. 154a Judentum und weitere Religionen</p>	
<p>¹ Die Kirche weiss sich über die Grenzen des Christentums hinaus verbunden mit anderen Religionen auf der Suche nach Sinn und Gestaltung des Lebens in Würde und Frieden. Sie sucht daher mit Menschen anderer Religionen den Dialog und die Begegnung auf verschiedenen Ebenen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>² Sie ist unverzichtbar historisch verbunden und biblisch verwiesen auf das Judentum, mit dem sie wesentliche gemeinsame Wurzeln teilt. Sie setzt sich daher ein für ein vertieftes Verständnis dieser Beziehung und tritt antijudaistischen Vorurteilen in Kirche und Gesellschaft entschieden entgegen.</p>	<p>² Sie ist unverzichtbar historisch verbunden und biblisch verwiesen auf das Judentum, mit dem sie wesentliche gemeinsame Wurzeln und die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes teilt. Sie setzt sich daher ein für ein vertieftes Verständnis dieser Beziehung und sucht den kontinuierlichen Dialog mit dem Judentum. Sie tritt antijudaistischen Vorurteilen in Kirche und Gesellschaft entschieden entgegen.</p>	<p>Zwei Empfehlungen aus 1. Lesung WS 2009 weitgehend aufgenommen.</p>
<p>³ Sie pflegt den Dialog über Lebensvollzüge und theologische Inhalte mit weiteren Religionen, besonders mit</p>	<p>³ Sie pflegt den Dialog über Lebensvollzüge und theologische Inhalte mit weiteren Religionen, besonders mit der</p>	<p>Empfehlungen aus 1. Lesung WS 2009 aufgenommen.</p>

① Ergebnis der 1. Lesung	② Antrag 2. Lesung	③ Bemerkungen
dem Islam. Sie tritt dafür ein, dass Menschen verschiedener Religionen als Einzelne und als Gemeinschaften privat und öffentlich ihre Überzeugungen im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung leben und praktizieren können.	dritten abrahamitischen Religion, dem Islam. Sie tritt dafür ein, dass Menschen verschiedener Religionen als Einzelne und als Gemeinschaften privat und öffentlich ihre Überzeugungen im Rahmen der bei uns geltenden Rechtsordnung leben und praktizieren können.	
Art. 157 Entwicklungszusammenarbeit und Mission	Art. 157 Entwicklungszusammenarbeit und Mission	
¹ Die Kirche beteiligt sich an der Entwicklungszusammenarbeit im Sinn eines weltweiten Einsatzes für menschenwürdige Lebensbedingungen und eines gerechten und befreienden Ausgleichs mit den Armen besonders in Afrika, Asien, Lateinamerika und im Pazifik.	unverändert	
² Sie nimmt teil an Bestrebungen, die ausgerichtet sind auf Überwindung von Rassismus und von wirtschaftlicher, politischer und kultureller Unterdrückung.	unverändert	
³ Sie unterstützt die kirchlichen und andere Hilfswerke und setzt sich in der Öffentlichkeit für deren Projekt- und Informationsarbeit ein.	³ Sie unterstützt das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS) sowie Brot für alle (BfA) und andere Hilfswerke, und sie setzt sich in der Öffentlichkeit für deren Projekt- und Informationsarbeit ein.	Empfehlungen aus 1. Lesung WS 2009 aufgenommen.
⁴ Sie unterstützt insbesondere Mission 21 und DM échange et mission (Département missionnaire des Eglises protestantes de Suisse romande) im Rahmen der zwischen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und den Missionsorganisationen getroffenen Vereinbarungen.	unverändert	
⁵ Sie setzt sich für die Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und handelt solidarisch mit Kirchen und Christen, die um ihres Zeugnisses willen bedrängt und verfolgt werden.	unverändert	